

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Velbert ist eine öffentliche Einrichtung mit einer Zentralbibliothek in Velbert-Mitte und Stadtteilbibliotheken in Velbert-Nevigés und Velbert-Langenberg. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Zwischen der Stadtbücherei und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art aus den Ausleihbeständen der Stadtbücherei zu entleihen sowie die Präsenzbestände und Kataloge zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine schriftliche Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters, welcher damit auch die Zahlungspflicht für etwaige Gebühren gemäß Ziffer 5 – 9 der Gebührentabelle übernimmt. Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.
- (2) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. gesetzliche Vertreter die Satzung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek zu. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr gemäß Gebührentabelle (§ 9).
- (2) Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie verlängert sich bei Zahlung einer weiteren Jahresgebühr um ein weiteres Jahr.
- (3) Der Ausweis kann auch als Tagesausweis ausgestellt werden.
- (4) Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch vorzulegen und ist nicht übertragbar.
- (5) Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen der Anschrift oder des Namens des Benutzers sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 5 Entleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Für die Ausleihe von Medien aller Art aus der Stadtbücherei Velbert ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich. Die Medien werden unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Ausnahmen sind möglich.
- (4) Die Bibliothek kann Medien jederzeit aus dienstlichen Gründen unter nachträglicher Verkürzung der Leihfrist zurückfordern.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien im Bibliothekssystem verbuchen zu lassen. Die Ausleihe erfolgt mittels des Bibliotheksausweises an den zur Ausgabe bestimmten Stellen. Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung des jeweiligen Mediums an den Benutzer.
- (6) Die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen der Anbieter der Medien sind einzuhalten. Der Benutzer haftet bei eventuellen Zuwiderhandlungen. Wird die Bibliothek wegen der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von Dritter Seite in Anspruch genommen, so haftet der verursachende Benutzer.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien können gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für den auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbücherei gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Fernleihbestellung aus nicht vorhersehbaren Gründen erfolglos bleibt, oder der Besteller den Titel zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr benötigt.
- (3) Der auswärtige Leihverkehr kann nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises in Anspruch genommen werden.

§ 7 Internetnutzung

- (1) Die Stadtbücherei ermöglicht den Benutzern mit gültigem Benutzerausweis, also auch Kindern und Jugendlichen, den kostenlosen Zugang zum Internet.
- (2) Ansonsten ist die Nutzung des Internetzugangs gebührenpflichtig gemäß § 9 (s. Anlage).
- (3) Die Nutzung des Internetzugangs unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals, der Benutzer ist zum ordnungsgemäßen Umgang verpflichtet und beachtet die an den Arbeitsplätzen gesondert ausliegenden Regeln. Zuwiderhandelnde können von der Internetnutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Dabei festgestellte Beschädigungen oder Unvollständigkeiten sind dem Bibliothekspersonal umgehend zu melden.
- (3) Mit der Ausleihverbuchung des Mediums und dessen Aushändigung ist der Ausleihvorgang vollzogen. Der Benutzer haftet ab diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Medium nach den allgemeinen Vorschriften. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer schadensersatzpflichtig und haftet nach den allgemeinen Vorschriften, es sei denn er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Benutzer darf entstandene Schäden an Medien nicht selbst beheben. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadensersatzes unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen. Sie kann vom Benutzer verlangen, ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Die Bibliothek kann auch ein gleichwertiges Werk beschaffen und die Kosten dafür gegen den Benutzer festsetzen oder auch ohne Ersatzbeschaffung einen angemessenen Wertersatz festsetzen.

- (5) Ein Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich, nachdem der Verlust festgestellt wurde, mitzuteilen. Bis zur Sperrung des Ausweises haftet der Benutzer für entstandene Schäden auch durch Missbrauch des Ausweises durch Dritte, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an Datenträgern und Abspielgeräten.
- (7) Manipulationen an Soft- und Hardware der Bibliothekscomputer führen zu zeitweiligem oder dauerhaftem Benutzungsausschluss (§ 10 Abs. 2).

§ 9 Gebühren, Einziehung, Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Gebührentabelle erhoben. Kinder und Jugendliche sind von der Zahlung der Nutzungsgebühren gemäß Ziffern 1 – 4 der Gebührentabelle befreit.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die Versäumnisgebühren auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist kann die Bibliothek, nach Verstreichen einer in einem Schreiben gesetzten 14tägigen Frist zur Rückgabe, eine sofort vollziehbare Rückgebearordnung erlassen und das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zwecks Rückgabe der Medieneinheit einleiten.
Bleibt die Vollstreckung erfolglos, wird die Medieneinheit als in Verlust gekommen betrachtet und der Benutzer zusätzlich zu den Säumnisgebühren zum Schadensersatz nach § 8 Abs. 4 verpflichtet.
Erscheint das Vollstreckungsverfahren unzweckmäßig oder verspricht es keinen Erfolg, so ist die Bibliothek berechtigt, die entlehene Medieneinheit als abhanden gekommen zu betrachten und zusätzlich zu den Säumnisgebühren Schadensersatz nach § 8 Abs. 4 zu verlangen.
- (4) Die Gebühren werden mit der jeweiligen Leistung der Stadtbücherei bzw. Erfüllung des Gebührentatbestandes fällig.

Anlage zu § 9

Gebührentabelle für die Benutzung der Stadtbücherei

1. Jahres-Benutzungsgebühr für Erwachsene	18,00 €
2. Kinder und Jugendliche	0,00 €
3. Tages-Benutzungsgebühr	4,00 €
4. Familien- / Partnerschaftsausweis (maximal eine Eltern-Kind-Generation mit gleicher Adresse)	29,00 €
5. Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 €
für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,50 €
6. Die Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist beträgt für jede entlehene Medieneinheit innerhalb der ersten Woche	0,50 €
je angefangener weiterer Woche zusätzlich	1,00 €
Einziehung durch Boten zusätzlich	6,00 €
Die Versäumnisgebühr wird ab dem 1. Tag der Leihfristüberschreitung nach o.a. Staffelung berechnet und fällig.	
7. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Titel	2,00 €
Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.	
8. Reinigungs-, Beschädigungs- und Ersatzgebühren nach § 8	Selbstkosten
9. Nutzung des Internets ohne gültigen Benutzerausweis für jede angefangene Viertelstunde	0,50 €

Eine Ermäßigung der Jahres-Benutzungsgebühr in Höhe von 50% erhalten:

- Schüler über 18 Jahre
- Studenten
- Auszubildende
- Freiwillige des Jugendfreiwilligendienstes nach dem JFDG (Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten) sowie des Bundesfreiwilligendienstes nach dem BFDG (Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst)
- Inhaber der Jugendleitercard
- Arbeitslosengeld-II-Bezieher / Sozialhilfeempfänger
- Besitzer einer Ehrenamtskarte

Die Gebühren-, Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind durch entsprechende Bescheinigungen/Urkunden bzw. amtliche Ausweise nachzuweisen.

§ 10 Einschränkung der Benutzung / Ausschluss von der Benutzung

- (1) Solange der Benutzer seinen Verpflichtungen aus der Benutzungssatzung nicht nachgekommen ist, kann ihm die Ausleihe weiteren Bibliotheksgutes verweigert werden.
- (2) Die Stadtbücherei ist berechtigt, einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung oder der Hausordnung (vgl. § 11) verstößt, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11 Hausrecht

Dem Personal der Stadtbücherei steht Hausrecht zu. Gesonderte Hausordnungen, die in den einzelnen Einrichtungen aushängen, sind zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.